

# Waldkindergarten

Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.

## SATZUNG

05.04.2019



### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldstrolche Neckartenzlingen e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neckartenzlingen.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregisternummer 221086 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in der Form eines Natur- und Waldkindergartens.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

<b>Waldkindergarten</b>	<b>„Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.“</b>			Seite 1 von 7	
<b>Postanschrift</b>	Parkplatz am Eichwasenring	72654 Neckartenzlingen	<b>Telefon</b>	0152-57613036	
<b>Internet</b>	www.waldstrolche.de		<b>E-Mail</b>	email@waldstrolche.de	
<b>Bankverbindung</b>	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	<b>IBAN:</b>	DE84 6129 0120 0155 8680 04	
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Stuttgart	VR 221086			
<b>Vertretungsberechtigter</b>	1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer	Pressereferentin
<b>Vorstand nach §26 BGB</b>	Michael Reichel	Susanne Kostenbader	Jens Hofmeister	Elisabeth Gröber	Yvonne Bischoff

# Waldkindergarten

Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.

**SATZUNG**

**05.04.2019**



## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne § 2 unterstützt. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen.  
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

<b>Waldkindergarten</b>	<b>„Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.“</b>			Seite 2 von 7	
<b>Postanschrift</b>	Parkplatz am Eichwasenring	72654 Neckartenzlingen	<b>Telefon</b>	0152-57613036	
<b>Internet</b>	www.waldstrolche.de		<b>E-Mail</b>	email@waldstrolche.de	
<b>Bankverbindung</b>	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	<b>IBAN:</b>	DE84 6129 0120 0155 8680 04	
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Stuttgart		VR 221086		
<b>Vertretungsberechtigter</b>	1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer	Pressereferentin
<b>Vorstand nach §26 BGB</b>	Michael Reichel	Susanne Kostenbader	Jens Hofmeister	Elisabeth Gröber	Yvonne Bischoff

# Waldkindergarten

Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.

**SATZUNG**                      **05.04.2019**



## § 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (vgl. § 7). Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 120,-- EURO pro Mitglied bzw. pro Familie. Eine Änderung des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- (3) Der volle Jahresbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig mit 1/12 des Jahresbeitrages (derzeit 10,-- EURO) pro verbleibenden Monat durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- ⇒ die Mitgliederversammlung (siehe § 7)
- ⇒ der Vorstand (siehe § 8)

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Neckartenzlingen durch die/den ersten Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite(n) Vorsitzende(n), unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

<b>Waldkindergarten</b>	<b>„Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.“</b>			Seite 3 von 7	
<b>Postanschrift</b>	Parkplatz am Eichwasenring	72654 Neckartenzlingen	<b>Telefon</b>	0152-57613036	
<b>Internet</b>	www.waldstrolche.de		<b>E-Mail</b>	email@waldstrolche.de	
<b>Bankverbindung</b>	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	<b>IBAN:</b>	DE84 6129 0120 0155 8680 04	
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Stuttgart	VR 221086			
<b>Vertretungsberechtigter</b>	1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer	Pressereferentin
<b>Vorstand nach §26 BGB</b>	Michael Reichel	Susanne Kostenbader	Jens Hofmeister	Elisabeth Gröber	Yvonne Bischoff

# Waldkindergarten

Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.

## SATZUNG

05.04.2019



- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Kassenprüfer(innen), die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sein dürfen. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung. Die Kassenprüfer(innen) haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
- ⇒ Satzungsänderungen
  - ⇒ Auflösung des Vereins
  - ⇒ Aufgaben des Vereins
  - ⇒ den jährlichen Vereinshaushalt
  - ⇒ Festsetzung des Beitrags ( siehe § 5.2 )
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied fordert geheime Abstimmung.  
Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Personen:
- erste(r) Vorsitzende(r)
  - zweite(r) Vorsitzende(r)
  - Kassenführer(in)
  - Schriftführer(in)
  - Pressereferent(in)
- (2) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

<b>Waldkindergarten</b>	<b>„Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.“</b>			Seite 4 von 7	
<b>Postanschrift</b>	Parkplatz am Eichwasenring	72654 Neckartenzlingen	<b>Telefon</b>	0152-57613036	
<b>Internet</b>	www.waldstrolche.de		<b>E-Mail</b>	email@waldstrolche.de	
<b>Bankverbindung</b>	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	<b>IBAN:</b>	DE84 6129 0120 0155 8680 04	
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Stuttgart	VR 221086			
<b>Vertretungsberechtigter</b>	1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer	Pressereferentin
<b>Vorstand nach §26 BGB</b>	Michael Reichel	Susanne Kostenbader	Jens Hofmeister	Elisabeth Gröber	Yvonne Bischoff

# Waldkindergarten

## Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.

### SATZUNG

05.04.2019



- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 2 Jahre gewählt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung. Wählbar ist jedes Mitglied, das nicht Arbeitnehmer des Vereins ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist möglich. Es sollte eine zeitlich versetzte Wahl einzelner Vorstandsmitglieder angestrebt werden, um ein bestmögliches Handeln des Vorstandes zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger(innen) gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Leitung der Mitgliederversammlungen. Er führt den laufenden Betrieb der Vereinseinrichtungen und entscheidet über die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder, das pädagogische Konzept, Einstellung von Arbeitskräften u.ä.
- (7) Die/Der Kassenführer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (8) In Übereinstimmung mit dem Vorstand pflegt die/der Pressereferent(in) die Kontakte zu den Informationsmedien und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- (9) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den ersten Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite(n) Vorsitzende(n), unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

<b>Waldkindergarten</b>	<b>„Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.“</b>			Seite 5 von 7	
<b>Postanschrift</b>	Parkplatz am Eichwasenring	72654 Neckartenzlingen	<b>Telefon</b>	0152-57613036	
<b>Internet</b>	www.waldstrolche.de		<b>E-Mail</b>	email@waldstrolche.de	
<b>Bankverbindung</b>	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	<b>IBAN:</b>	DE84 6129 0120 0155 8680 04	
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Stuttgart	VR 221086			
<b>Vertretungsberechtigter</b>	1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer	Pressereferentin
<b>Vorstand nach §26 BGB</b>	Michael Reichel	Susanne Kostenbader	Jens Hofmeister	Elisabeth Gröber	Yvonne Bischoff

# Waldkindergarten

Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.

**SATZUNG**

**05.04.2019**



- ( 12 ) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- ( 13 ) Die Leitung der Vorstandssitzungen übernimmt die/der erste Vorsitzende bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.
- ( 14 ) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss dessen Posten innerhalb von vier Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neu gewählt werden.
- ( 15 ) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- ( 16 ) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch die/den Schriftführer(in) bei deren/dessen Verhinderung durch eine(n) andere(n) vom Vorstand bestimmte(n) Protokollant(in) schriftlich niederzulegen. Diese sind von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem jeweiligen Protokollant(in) zu unterzeichnen.

## § 10 Satzungsänderung

- ( 1 ) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- ( 2 ) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

<b>Waldkindergarten</b>	<b>„Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.“</b>			Seite 6 von 7	
<b>Postanschrift</b>	Parkplatz am Eichwasenring	72654 Neckartenzlingen	<b>Telefon</b>	0152-57613036	
<b>Internet</b>	www.waldstrolche.de		<b>E-Mail</b>	email@waldstrolche.de	
<b>Bankverbindung</b>	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	<b>IBAN:</b>	DE84 6129 0120 0155 8680 04	
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Stuttgart		VR 221086		
<b>Vertretungsberechtigter</b>	1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer	Pressereferentin
<b>Vorstand nach §26 BGB</b>	Michael Reichel	Susanne Kostenbader	Jens Hofmeister	Elisabeth Gröber	Yvonne Bischoff

# Waldkindergarten

Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.

**SATZUNG**                      **05.04.2019**



## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Fördermitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahrs oder jede juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideologisch und/oder materiell, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Ausübung von Ämtern usw.
- (2) Der finanzielle Beitrag des Fördermitglieds ist in seiner Art und Höhe freiwillig.
- (3) Die Fördermitgliedschaft kann schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt und jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen, gekündigt werden.
- (4) Die Fördermitglieder werden vereinsintern auf einer Liste geführt und regelmäßig über die aktuellen Geschehnisse und die Arbeit des Vereins informiert.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2019.

## Der Vorstand des Vereins „Waldstrolche Neckartenzlingen e. V.“

Michael Reichel  
(1. Vorsitzender)

Susanne Kostenbader  
(2. Vorsitzende)

Jens Hofmeister  
(Kassenführer)

Elisabeth Gröber  
(Schriftführer)

Yvonne Bischoff  
(Pressereferentin)

<b>Waldkindergarten</b>	<b>„Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.“</b>			Seite 7 von 7	
<b>Postanschrift</b>	Parkplatz am Eichwasenring	72654 Neckartenzlingen	<b>Telefon</b>	0152-57613036	
<b>Internet</b>	www.waldstrolche.de		<b>E-Mail</b>	email@waldstrolche.de	
<b>Bankverbindung</b>	Volksbank Nürtingen	BIC: GENODES1NUE	<b>IBAN:</b>	DE84 6129 0120 0155 8680 04	
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Stuttgart	VR 221086			
<b>Vertretungsberechtigter</b>	1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart	Schriftführer	Pressereferentin
<b>Vorstand nach §26 BGB</b>	Michael Reichel	Susanne Kostenbader	Jens Hofmeister	Elisabeth Gröber	Yvonne Bischoff